



Interne Schulung  
**„Fahren mit Einsatzfahrzeugen“**  
in der ÖWR / LV Oberösterreich

Version 1.4.1

Stand: 06.03.2016

Autor: Ing. Jochen BRUNNER

## Inhalt

1. Pflichten des Lenkers / Fahrzeugverantwortlichen .....	3
2. Definition Einsatzfahrzeug.....	3
3. Rechtliche Grundlagen / Spezielles Straßenverkehrsrecht .....	3
4. Fahrtenbuch .....	6
5. Mautpflichten (Vignettenpflicht / Streckenmautpflicht) .....	6
6. Verkehrsunfall .....	6
7. Fahren mit Sondersignal im Ausland .....	7
8. Spezielles Straßenverkehrsrecht .....	7
9. ÖWR-intern.....	8
10. Interne Kriterien für die Verwendung von Sondersignalen .....	8
11. Fahren mit Anhängern.....	9
12. Informationen zum sog. „Rettungsführerschein“ .....	13
13. zusätzliche Richtlinien .....	14
Quellverzeichnis .....	15

# 1. Pflichten des Lenkers / Fahrzeugverantwortlichen

Allgemein:

- Kontrolle des Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt / Sicherstellung der Fahrbereitschaft
- Bereifung
- Beleuchtung
- Bremsanlage
- Motorölstand / Kühlflüssigkeit
- Kraftstoff
- Verbandszeug lt. STVO – Rettungsrucksack
- Beladung (Sicherheit / Gewicht)
- §57a „Pickerl“-Überprüfung
- Warndreieck / Warnweste
- Zulassungsschein (auch beim Anhänger nicht vergessen!)
- Führerschein
- Blaulichtbescheid (muss vorhanden sein → ist bei Kontrolle vorzuweisen)
- Führen des Fahrtenbuches
- Europäischer Unfallbericht (Formular)
- Versicherungskarte (Polizzen-Nummer)
- Tankkarte (falls vorhanden)

## 2. Definition Einsatzfahrzeug

- Ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen (§ 22) blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, **für die Dauer der Verwendung** eines dieser Signale

## 3. Rechtliche Grundlagen / Spezielles Straßenverkehrsrecht

a. Wann darf ich Sondersignale verwenden §26 (1):

- nur bei Gefahr im Verzuge,  
zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes

ergänzend:

- Die Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes verwendet werden

b. Die Einsatzfahrt §26 (2):

Der Lenker eines Einsatzfahrzeuges ist bei seiner Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden. Er darf jedoch hierbei nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen

## c. Einbahnen &amp; Richtungsfahrbahnen §26 (3):

- Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen

Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen

## d. Rote Ampeln §26 (3):

- Lenker von Einsatzfahrzeugen

dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, dass sie hierbei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen

## e. Vorrang und Rote Ampeln §19 (2):

- Einsatzfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z. 25) haben immer den Vorrang, außer (TE OGH 1993/05/27 2Ob30/93):
- rotes Licht gilt als Zeichen für "Halt"; daraus folgt, dass **rotes Licht auch für Einsatzfahrzeuge beachtlich ist und angehalten werden muss**. Ein Vorrang gegenüber dem Querverkehr, für den grünes Licht gilt, kommt ihm nicht zu

## f. Verhalten bei unregelmäßigten Kreuzungen:

- Folgende Vorrangregelung gilt beim Aufeinandertreffen von Einsatzfahrzeugen bei einer unregelmäßigten Kreuzung:

- Rettungsfahrzeuge,
- Fahrzeuge der Feuerwehr,
- Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes,
- Sonstige Einsatzfahrzeuge (z.B. ÖWR-Fahrzeuge)

## g. Verhalten bei regulierten Kreuzungen:

- Geschwindigkeit drosseln
- Zeichen eines Verkehrspostens sind zu beachten (analog roter Ampel)
- Grundsätzlich haben Organe der Straßenaufsicht einem herannahenden Einsatzfahrzeug die freie Fahrt zu ermöglichen!

## h. Verhalten bei regulierten Kreuzungen:

- Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie **vorher angehalten** und sich überzeugt haben, dass sie hierbei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen

## i. Verhalten bei Kreuzungen:

Bei schlechter Sicht oder anderen kritischen Situationen:

- NACH dem Anhalten in die Kreuzung vortasten

Nicht in eine Kreuzung bei rotem Licht einfahren darf ich, wenn:

- diese wegen Weitläufigkeit und Anlagen keine freie Sicht auf den Querverkehr zulässt

j. Verhalten bei Bahnübergängen:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für das Überqueren dieser.

Wenn Schranken geschlossen, oder Rotlicht leuchtet, oder Zug herannaht bei unbeschränktem Bahnübergang:

- Anhalten
- Blaulicht & Folgetonhorn abschalten
- Zur Weiterfahrt wieder anschalten
- Einsatzfahrt fortsetzen

k. Sicherheitsgurt (§106 KFG):

- Für Personen in Einsatzfahrzeugen gilt grundsätzlich die Gurtanlegepflicht auch im Rahmen einer Einsatzfahrt

• Sie sind nur dann von ihr befreit, wenn der Zweck der Fahrt mit dem Gebrauch des Sicherheitsgurtes unvereinbar ist

z.B.: Das schnelle Verbringen von Tauchern zum wartenden Einsatzboot, oder von FW/WW Rettern an den Einsatzort oder Wechsel desselben, wenn die Ausrüstung dem Verwenden des Gurtes entgegensteht

**ACHTUNG:** Anpassen der Fahrgeschwindigkeit!

l. Rettungsgasse §46 (6) StVO:

- Unter angepasster Geschwindigkeit.... darf diese Gasse, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes benützt werden.

m. Verantwortung des Lenkers:

- Das Lenken eines Fahrzeuges (und eben auch eines Einsatzfahrzeuges) erfolgt immer auf Eigenverantwortung
- Bei Zwischenfällen wird er nicht nur organisationsintern, sondern auch vom Gesetzgeber zur Verantwortung gezogen
- Keine Versicherung schützt den Fahrer bei Vorliegen eines Straftatbestandes vor einer Verurteilung durch ein Gericht

n. Fahrlässigkeit §6 (StGB):

- (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

- (2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will

## 4. Fahrtenbuch

- Inhalt:
  - o Datum
  - o Beginn und Ende (der Einsatzfahrt)
  - o Zweck
  - o Route
  - o Veranlasser der Einsatzfahrt (Einsatzleiter / Einsatzlenker)
  - o Lenker des Fahrzeuges
- Bei Einsatzfahrt: Kopie des Fahrtenbuches an den LV  
(dieser muss der Behörde die Einsatzfahrten unaufgefordert nachweisen)

## 5. Mautpflichten (Vignettenpflicht / Streckenmautpflicht)

### a.) Vignettenpflichtig!

Mautpflicht §5 BStMG

- Fahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967 Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, **im Fall von Fahrzeugen gemäß §20 Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967 nur sofern bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs. 6 Kraftfahrzeuggesetz 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird**

### b.) Streckenmautpflichtig! (A9/A10/A11/S16)

Mautpflicht 2.4.1(Streckenmaut A9/A10/A11/S16)

- Kraftfahrzeuge mit Blaulicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 (Einsatzfahrzeuge), wobei die Berechtigung zur Deklaration als Einsatzfahrzeug von der ASFINAG bei der jeweiligen Einsatzleitung stichprobenartig im Nachhinein überprüft wird...
- mit Probe- oder Überstellungskennzeichen unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben die Maut ordnungsgemäß zu entrichten

## 6. Verkehrsunfall

- Warnweste anziehen / Unfallstelle absichern
- Erste Hilfe leisten / Rettung anfordern (bei Personenschaden)
- Behördliche Aufnahme anfordern (bei Personenschaden)
- Europäischen Unfallbericht ausfüllen
- Fotos machen (wenn möglich)
- KFZ-Verantwortlichen bzw. Landesleitung informieren

## 7. Fahren mit Sondersignal im Ausland

Stand 2010 - Grundsätzlich erlaubt:

- Bayern (geht davon aus, dass wir dürfen)
- Slowakei
- Tschechien

wenn von der italienischen Leitstelle 118 angefordert:

- Italien

- Grundsätzlich unklar oder nicht erlaubt:

Unklar:

- Schweiz – da fallgebunden

Verboten:

- Kroatien
- Slowenien
- Ungarn (nur ungarische Kennzeichen)

## 8. Spezielles Straßenverkehrsrecht

a. Spezielle Ausnahmen §26 (1a) - Außerhalb der Einsatzfahrt:

Bei folgenden Straßenverkehrszeichen:

- Allgemeines Fahrverbot
- Einfahrt verboten
- Vorgeschriebene Fahrtrichtung

gilt:

- Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Warnzeichen mit blauem Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne ausgestattet sind, sind auch außerhalb von Einsatzfahrten an diese Verbote nicht gebunden, wenn
- Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke bestehen

Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen  
(→ÖWR-seitig nicht nutzen, außer bei Verwendung der Sondersignale)

Merke - Auf der sicheren Seite immer mit:

- „Ausnahme für Zweispurige“

weil in 95% der Fälle nur einspurige FZ durch dürfen, weil die Straße zu eng wird / Stempfen stehen

- Besonders bei Ortsunkennntnis nicht zu empfehlen

## 9. ÖWR-intern

a. Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug OHNE Sondersignale lenken:

- Grundsätzlich jeder, der eine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) besitzt und von der ÖWR ermächtigt wird, z.B. für:
  - o Kinderschwimmkurse
  - o Heimbringerdienst (ÖWR-Veranstaltungen)
  - o etc.

b. Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug MIT Sondersignalen lenken:

- Jedes aktive ÖWR-Mitglied, welches eine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) hat und die Schulung des LV „Fahren mit Einsatzfahrzeugen“ besucht hat

c. Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug OHNE / MIT Sondersignalen nicht lenken:

- Grundsätzlich jeder, der keine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) besitzt oder
- jeder, dem der LV das Recht ein ÖWR-Fahrzeug zu lenken entzieht, oder
- jeder, dem der LV das Recht ein ÖWR-Fahrzeug mit Sondersignal zu lenken entzieht

d. Wer entscheidet über die Verwendung der Sondersignale in der ÖWR

- der Einsatzleiter
- der Einsatzfahrer

## 10. Interne Kriterien für die Verwendung von Sondersignalen

- a. Blaulicht & Folgetonhorn (alle Rechte eines Einsatzfahrzeuges)
  - Unmittelbare Gefahr für Menschenleben
  - KHD-Übungen
- b. Nur Blaulicht:
  - Dringender/Akuter Einsatz
- c. Ohne Sondersignal
  - Geplante Einsätze
  - Übungen
  - Transportfahrten
  - Etc.

Zu a.)

- Beispiel
  - Unmittelbare Gefahr für Menschenleben

o OS Steyr löst mit „Person in der Enns in einer Wehr“ einen FW/WW-Einsatz aus, OS Plesching rückt aus Linz zur Hilfeleistung an

Zu b.)

- Beispiel

o akuter Taucheinsatz (Person im Strandbad Weyregg versunken)  
dabei Nutzung der vollen Rechte eines Einsatzfahrzeuges nur soweit, als dass ein zügiges Vorankommen möglich ist:

- o Keine oder nur minimale Geschwindigkeitsübertretungen
- o Rettungsgasse und Vorfahrtsrecht nutzen (kein Staustehen)

zu c.)

o Alle Einsätze (Tauch-, und sonstige Sucheinsätze), die im Vorhinein bekannt und terminisiert sind

- o Transporte von Waren oder Personen bei Veranstaltungen
- o See- und Flussreinigungsaktionen

## 11. Fahren mit Anhängern

a. Welche Arten von Anhängern dürfen gezogen werden?

Grundsätzlich dürfen nur Anhänger gezogen werden, bei denen die Gewichtslimits insbesondere auch die Stützlast und die höchste zulässige Anhängelast (siehe Zulassungsschein) nicht überschritten werden.

- **Leichte (bis 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht), ungebremste Anhänger (§ 104 Abs. 2 lit. c KFG):**  
wenn das Doppelte des tatsächlichen Anhängergewichtes (Eigengewicht und Zuladung) das um 75 kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt

**Beispiel:**

Eigengewicht Zugfahrzeug (z.B. 1005 kg) + 75 kg = 1.080 kg

1.080 kg : 2 = 540 kg (= das höchste tatsächliche Gewicht des Anhängers)

540 kg – Eigengewicht des Anhängers = erlaubte Nutzlast (Zuladung)

- **Auflaufgebremste schwere Anhänger (§ 61 Abs. 1 KDV):**  
**wenn** das Gesamtgewicht (Eigengewicht und Zuladung) des Anhängers **weder** das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges - bei **geländegängigen Fahrzeugen** der Klasse M1 und N1 (Zusatz "G" im Zulassungsschein bei der Fahrzeugklasse) ist das **1,5-fache** des höchstzulässigen Gesamtgewichtes maßgebend - **noch** den bei der Genehmigung festgesetzten Wert übersteigt.  
d.h. unbedingt auch die eingetragenen Anhängelast- und Stützlasten beachten!

b. Welche Lenkberechtigung ist beim Ziehen von Anhängern erforderlich?

**Mit Klasse B dürfen folgende Anhängertypen gezogen werden:**

- **leichte** Anhänger (**bis 750 kg** höchstzulässiges Gesamtgewicht)
- **schwere** Anhänger – wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (also Zugfahrzeug und Anhänger) **nicht 3.500 kg übersteigt**
- **schwere, auflaufgebremste** Anhänger: die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf 3.500 kg nicht übersteigen und das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigenwicht plus Beladung) des Anhängers darf weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.

	Anhänger		Zugfahrzeug
<b>Leichter Anhänger mit Bremse</b>	GG	kleiner od. max. gleich <sup>1)</sup>	Höchst zul. GG <sup>2)</sup>
<b>Leichter Anhänger ungebremst</b>	2 x GG	kleiner als	EG + 75 kg
<b>Schwerer Anhänger</b>	GG	kleiner od. max. gleich <sup>1)</sup>	Höchst zul. GG <sup>2)</sup>
	Summe der höchst zul. GG max. 3500 kg		
Höchst zulässige Anhängelast und Stützlast der Anhängervorrichtung des Zugfahrzeuges beachten!			

<sup>1)</sup> Dieses Gewichtsverhältnis gilt nur bei auflaufgebremsten Anhängern.

<sup>2)</sup> Bei geländegängigen Personenkraftwagen (Klasse M1) und geländegängigen Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht (GG) von nicht mehr als 3500 kg (Klasse N1) ist die 1,5-fache höchst zulässige Gesamtgewicht anzusetzen.

**Klasse B mit Code 96 zusätzlich erlaubt:**

- der Lenker muss eine **Zusatzausbildung** (Theorie und Praxis) im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten absolvieren, der Code 96 wird im Führerscheindokument eingetragen
- **schwere** Anhänger, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination **mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 4.250 kg** beträgt
- **schwere, auflaufgebremste** Anhänger, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigt. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf 4.250 kg nicht übersteigen.

	Anhänger		Zugfahrzeug
<b>Schwerer Anhänger</b>	GG	kleiner od. max. gleich <sup>1)</sup>	Höchst zul. GG <sup>2)</sup>
	Summe der Höchst zul. GG max. 4250 kg		
Höchst zulässige Anhängelast und Stützlast der Anhängervorrichtung des Zugfahrzeuges beachten!			

<sup>1)</sup> Dieses Gewichtsverhältnis gilt nur bei auflaufgebremsten Anhängern.

<sup>2)</sup> Bei geländegängigen Personenkraftwagen (Klasse M1) und geländegängigen Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg (Klasse N1) ist die 1,5-fache höchst zulässige Gesamtgewicht anzusetzen.

**Klasse BE**

- Die Klasse BE erlaubt das Lenken von **Anhängern mit max. 3500 kg** höchst zulässigem Gesamtgewicht.
- Für das Lenken von Anhängern mit **mehr als 3500 kg** höchst. zul. GG ist die "alte" **Klasse E zu B** erforderlich oder zumindest die **Klasse C1E**.

	<b>Anhänger</b>		<b>Zugfahrzeug</b>
<b>Schwerer Anhänger</b>	Höchst zul. GG max. 3500 kg		Höchst zul. GG max. 3500 kg
	GG	kleiner od. max. gleich <sup>1)</sup>	Höchst zul. GG <sup>2)</sup>
Höchst zulässige Anhängelast und Stützlast der Anhängervorrichtung des Zugfahrzeuges beachten!			

<sup>1)</sup> Dieses Gewichtsverhältnis gilt nur bei auflaufgebremsten Anhängern.

<sup>2)</sup> Bei geländegängigen Personenkraftwagen (Klasse M1) und geländegängigen Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg (Klasse N1) ist die 1,5-fache höchst zulässige Gesamtgewicht anzusetzen.

**Klasse E zu B:**

- der Anhänger darf ein höchstzulässiges **Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg** haben. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf **7.500 kg** nicht übersteigen.
- Bei **auflaufgebremsten** Anhängern darf das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.
- **Achtung:** mit Führerscheinen der Klasse **B+E**, die **vor dem 19.1.2013** ausgestellt wurden, dürfen weiterhin Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg gelenkt werden, sofern das Eigengewicht des Anhängers inkl. Beladung nicht höher ist als das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges; bei einem späteren Austausch des Führerscheindokuments wird dies mit einem Code ("79.06") vermerkt.
- Darüber hinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich.

	<b>Anhänger</b>		<b>Zugfahrzeug</b>
<b>Schwerer Anhänger</b>	GG	kleiner od. max. gleich <sup>1)</sup>	Höchst zul. GG <sup>2)</sup>
Höchst zulässige Anhängelast und Stützlast der Anhängervorrichtung des Zugfahrzeuges beachten!			

<sup>1)</sup> Dieses Gewichtsverhältnis gilt nur bei auflaufgebremsten Anhängern.

<sup>2)</sup> Bei geländegängigen Personenkraftwagen (Klasse M1) und geländegängigen Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg (Klasse N1) ist die 1,5-fache höchst zulässige Gesamtgewicht anzusetzen.

## a.) Zubehör / Aufschrift

**Unterlegkeil (§ 102 Abs. 10 KFG):**

Für jeden Anhänger **über 750 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht** muss **mindestens ein Unterlegkeil** mitgeführt werden!

**Sicherheitsverbindungen (§§ 6 Abs. 12, 13 Abs. 2 und 5, 104 Abs. 2 lit. a KFG):**

z.B. Reißleine oder Sicherungskette

**Aufschriften § 27 Abs. 2 KFG:**

An Anhängern (ausgenommen Wohnanhänger) müssen **an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar:**

- das Eigengewicht,
- das höchste zulässige Gesamtgewicht (es kann auch eine Bandbreite angegeben werden),
- die höchsten zulässigen Achslasten und
- die höchste zulässige Nutzlast angeschrieben werden.

b.) **§ 57a – Begutachtung (§ 57a Abs. 3 Z 3 KFG)**

**Grundsatz:** jährlich

Für Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf **und** die ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen, gelten folgende Begutachtungsintervalle: **3/2/1**

(drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung, ein Jahr nach der zweiten Begutachtung, danach jährlich).

## c.) Höchstgeschwindigkeiten für PKW und Kombis sowie LKW bis 3,5 t mit

	Ortsgebiet	Freilandstraße	Autostraße	Autobahn
leichtem Anhänger	50 km/h	100 km/h	100 km/h	100 km/h
schwerem Anhänger (Klasse B)	50 km/h	80 km/h	100 km/h	100 km/h
schwerem Anhänger (Klassen E zu B / BE)	50 km/h	70 km/h	80 km/h	80 km/h

Lt. (§ 20 Abs. 2 StVO) und (§ 58 KDV)

## 12. Informationen zum sog. „Rettungsführerschein“

### a. Welche Fahrzeuge sind gemeint

Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5500 kg dürfen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker:

- Nicht mehr in der Probezeit ist
- Eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat
- Im Besitz einer Bestätigung der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist

### b. Erlaubte Fahrgeschwindigkeiten (ohne Sondersignal)

Aufgrund der speziellen Einrichtungen und der erforderlichen Ausrüstung weisen Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehren häufig ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg auf. Damit fallen sie aber unter die Tempobeschränkungen für schwere LKW (70 km/h außerhalb des Ortsgebietes, 80 km/h auf Autobahnen und Autostraßen). Mit der 60. Novelle der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung mit Wirkung vom 18.11.2014 dürfen solche Fahrzeuge mit einem höchstem zulässigen Gesamtgewicht bis 5500 kg mit den gleichen Geschwindigkeiten fahren wie die leichteren Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge:

- Außerhalb des Ortsgebietes 100 km/h
- Auf Autobahnen und Autostraßen 130 km/h

### c. Anhängermitnahme

Die Bestimmungen zum Ziehen von Anhängern mit solchen Fahrzeugen wurden ab 1. Oktober 2015 durch die 16. FSG-Novelle präzisiert:

- Es darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden
- Ein schwerer Anhänger darf gezogen werden, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt
- Bei Besitz der Klasse BE darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 3500 kg gezogen werden

### d. Ausbildungsinhalte (Organisationsintern)

Die Zusatzausbildung umfasst:

- Drei Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung mit anschließender Prüfung
- Fünf Unterrichtseinheiten praktische Ausbildung mit abschließender Prüfungsfahrt

## 13. zusätzliche Richtlinien

- Auftanken des Fahrzeuges, wenn Tankanzeige unter der Hälfte
- Tankrechnungen im KFZ aufbewahren (zur Kontrolle der LV-Prüfer)
- Wir transportieren gerettete Personen nur in Ausnahmefällen
- Fahrten ins Ausland bedürfen der Zustimmung des LV auch bei Einladung einer entsprechenden ausländischen Organisation (z.B. CZ / Wasserwacht / DLRG etc..)
- Schäden am Fahrzeug sind dem Verantwortlichen bzw. der Landesleitung zu melden
- der Fahrstil fällt auf die Organisation zurück! (Rufschädigung)
- ADÄQUATES Fahrverhalten!

Merke für die Einsatzfahrt:

- Max. 20-30 km/h schneller als erlaubt ist mehr als ausreichend
- Sicher ankommen hilft dem zu Rettenden mehr als ein Unfall
- Vorrang nicht „erzwingen“ (Auflauf auf Kolonne/Bus/Traktor/LKW)
- Andere Lenker verhalten sich oft ungewöhnlich
- Immer für sich UND alle anderen „mitdenken“
- Blinken nicht vergessen

Merke weiters für die Einsatzfahrt:

- Hirn
- Blaulicht
- Folgetonhorn
- Abblendlicht
- Sicher ankommen

## Quellverzeichnis

Sicherer Einsatzfahrer – Unterlagen des Österreichischen Roten Kreuzes, Stand Juni 2013

zu Paragraphen & Gesetze (Stand Juli/August 2015)

<http://www.jusline.at/>

zur Mautpflicht (Stand Juli/August 2015)

<http://www.jusline.at/>

zu Streckenmautpflicht (Maut Ordnung Fassung vom 01.07.2013)

[http://www.asfinag.at/documents/10180/1744288/00\\_MO\\_V35\\_Mautordnung.pdf/1d05f7fd-dc93-4657-a4d4-6be43d05d249](http://www.asfinag.at/documents/10180/1744288/00_MO_V35_Mautordnung.pdf/1d05f7fd-dc93-4657-a4d4-6be43d05d249)

zu Anhängern (Stand Februar 2016)

<http://www.meinschein.at/fuehrerschein/anhaenger-uebersicht>

zu Höchstgeschwindigkeiten (Stand Februar 2016)

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/6/Seite.063300.html>

<http://www.oeamtc.at/portal/zulaessige-hoehstgeschwindigkeiten-in-oesterreich+2500+1107147>

zum Rettungsführerschein (Stand Februar 2016)

<http://www.fuerboeck.at/fuehrerschein/other-stuff/feuerwehr/rtw-ktw/>

zu Fahren mit Sondersignal im Ausland (Stand 2010)

Anfragen des BMI an die genannten Länder mit Antworten - Aufliegende Unterlagen beim ÖRK, OS Vöcklabruck